

## Verbot der NPD?

*Hans-Hermann Hartwich*

Politik und politische Publizistik waren im Sommer und Herbst des Jahres 2000 – wieder einmal, könnte man mit geschichtlicher Elle messend meinen – beunruhigt über eine offenbar zunehmende Ausländerfeindlichkeit, Gewalt und rechtsradikale Aktivitäten in Deutschland, auffallend besonders in den neuen Bundesländern. Nicht zuletzt ein Vorstoß des Bayerischen Innenministers Beckstein konzentrierte die Debatte über mögliche Gegenkonzepte bald auf die Frage, ob nicht die bedeutendste und älteste der rechtsradikalen Randparteien, die Nationaldemokratische Partei (NPD) als Kristallisationskern auch gewaltausübender Gruppen und Personen verboten werden sollte und müßte. Dafür ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich. Die staatlichen Institutionen müssen sich aber zu allererst entschließen, einen wohlbegründeten Antrag auf Parteienverbot zu stellen. Sie wissen nicht, ob ihre Begründungen und Argumente vor dem Verfassungsgericht anerkannt werden.

Sie können sich breiter Zustimmung in der Bevölkerung erfreuen. Im sogenannten „Politbarometer“ vom Oktober 2000 (Süddeutsche Zeitung Nr. 243 v.21./22.10.2000, S.11) wurde berichtet, dass 63% der Wähler, also eine knappe Zwei-Drittel-Mehrheit in der NPD eine Gefahr für die Demokratie sehen und ein Verbot befürworten.

Eine Dokumentation aller Diskussions„wellen“ zum NPD-Verbot mit kaum noch zu zählenden Stellungnahmen unterschiedlichster Qualität ist unmöglich. Ungeachtet dessen scheint es allerdings dringend geboten, an einige grundsätzliche Punkte des grundgesetzlich vorgesehenen Verbots einer Partei zu erinnern. Auch könnte es für eine rationale Auseinandersetzung mit dem Problem nützlich sein, einige Anmerkungen zum bisherigen Weg der NPD zu machen. Dann erscheinen ausgewählte aktuelle Argumentationsstränge zum Verbot sinnvoll. Sie beleuchten nämlich die entscheidende Frage, ob die Kriterien eines Parteienverbots, wie sie in den fünfziger Jahren vom Bundesverfassungsgericht entwickelt wurde a) beachtet werden und b) noch taugen für eine Bewertung parteinaher Ausländerfeindlichkeit, Rechtsradikalismus und Gewalt. So manche Stellungnahme wirkt, als habe man die geltenden Verbotskriterien nicht aufmerksam genug studiert.

## 1. Kriterien des BVerfG für ein Parteienverbot in den fünfziger Jahren

Das Bundesverfassungsgericht hat bislang auf Antrag der Bundesregierung zwei große Parteienverbotsverfahren durchgeführt und eine Verfassungswidrigkeit festgestellt.

Verboten wurde mit Urteil vom 23.10.1952 die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) als Nachfolgeorganisation der verbotenen NSDAP (– 1 BvB 1/51 –) und mit Urteil vom 17.8. 1956 die „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD) wegen ihres Programms einer Abschaffung der bürgerlichen Demokratie und ihre Ersetzung durch die Diktatur des Proletariats (– 1 BvB 2/51 –).

In diesen Verfahren hat das Gericht seinerzeit sorgfältig und umfassend Kriterien entwickelt, nach denen eine Partei nach Art. 21 Abs. 2 GG verboten werden kann. Der Antrag auf ein Verbotsverfahren kann nach § 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom Bundestag, dem Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden.

Der zentrale Begriff des Grundgesetzes ist der der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“. Nach dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 2 sind Parteien verfassungswidrig, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, diese Ordnung beeinträchtigen oder zu beseitigen oder auch den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Schon im SRP-Urteil von 1952 hat das Bundesverfassungsgericht diese „freiheitliche demokratische Grundordnung“ definiert als eine Ordnung, „die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:

- die Achtung vor den im GG konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
  - die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung,
  - das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politische Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“.
- (Grimm/Kirchhoff, S.13f.)

Primär untersuchte das Verfassungsgericht seinerzeit die Statuten und Programme der Parteien unter dem Gesichtspunkt verfassungsfeindlicher Ziele, vor allem und konkret Ziele, die diese im Grundgesetz verankerte „freiheitliche demokratische Grundordnung“ angriffen.

„Die besondere Bedeutung der Parteien im demokratischen Staat rechtfertigen ihre Ausschaltung aus dem politischen Leben nicht schon dann, wenn sie einzelne Vorschriften, ja selbst ganze Institutionen der Verfassung mit legalen Mitteln bekämpfen, sondern erst dann, wenn sie oberste Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates erschüttern wollen. Die Grundwerte bilden die freiheitliche Grundordnung. ... Dieser Grundordnung liegt letztlich ... die Vorstellung zugrunde, dass der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt und Freiheit und Gleichheit dauernde Grundwerte der staatlichen Einheit sind. Daher ist die Grundordnung eine wertgebundene Ordnung ...“(S. 13). Die Vorstellung des Vertreters der Sozialistischen Reichspartei (SRP), es könne verschiedene freiheitliche demokratische Grundordnungen geben, sei falsch. Der Begriff dürfe nicht mit den Formen verwechselt werden, in denen sie im demokratischen Staat Gestalt annehmen kann.

Das BVerfG stellte dann als erstes fest: „Die SRP als politische Partei mißachtet, wie das Verhalten ihrer Anhänger ausweist, die wesentlichen Menschenrechte, besonders die Würde des Menschen, das Recht der Persönlichkeit auf freie Entfaltung und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Vor allem die von ihr betriebene Wiederbelebung des Antisemitismus belegt das nachdrücklich.“ (S.16) Außerdem nannte das SRP-Urteil die „Wesensverwandtschaft“ der SRP in Program, Vorstellungswelt und Gesamtstil mit Hitlers NSDAP sowie das Auftreten von Nebenorganisationen. „Mag auch der SRP die Übereinstimmung mit den Zielen und Methoden der NSDAP nicht in allen Einzelheiten nachzuweisen sein, so gebietet doch der auch im Bereich des Politischen gültige Schluß von der Form auf den Inhalt die Folgerung: eine Partei, die einer eindeutig verfassungswidrigen politischen Bewegung der Vergangenheit in ihrer Vorstellungswelt und in allen wesentlichen Formen der Äußerung wesensverwandt ist, wird auch, sofern sie weiterwirken kann, die gleichen oder doch gleichartige Inhalte zu verwirklichen suchen.“ (S. 17f.)

Das SRP-Verbotsurteil dürfte die aktuelle Frage eines NPD-Verbots genauer treffen als das Urteil zur KPD, das mehrere Jahre später gesprochen wurde. Die Texte vor allem zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ sind identisch oder ähnlich. Die weit umfangreichere Urteilsbegründung enthält allerdings noch einige markante Passagen, die der heutigen Urteilsbildung dienlich sein könnten.

Die Haltung des GG zu den politischen Parteien – so heißt es im KPD-Verbotsurteil – „ist nur verständlich auf dem Hintergrund der Erfahrungen des Kampfes mit dem totalitären System. Der Einbau wirksamer rechtlicher Sicherungen dagegen, dass solche politischen Richtungen (wie die NSDAP und ihre Nebenorganisationen, hhh) niemals wieder Einfluß auf den Staat gewinnen könnten, beherrschte das Denken des Verfassungsgebers.“ (NJW 1956, S. 1396). Deshalb gehe das GG in seiner demokratischen Toleranz nicht mehr so weit, dass es aus bloßer Unparteilichkeit auf die Aufstellung und den Schutz eines eigenen Wertsystems überhaupt verzichtet. „Das GG hat also bewußt den Versuch einer Synthese zwischen den Prinzipien der Toleranz gegenüber allen politischen Auffassungen und dem Bekenntnis zu gewissen unantastbaren Grundwerten der Staatsordnung unternommen. Art. 21 Abs. 2 GG ist ... ein Bekenntnis zu einer ‚streitbaren Demokratie‘. Diese verfassungsrechtliche Entscheidung ist für das BVerfG bindend.“ (S. 1397).

Es folgt dann die Begrenzung eines Parteienverbots im oben zitierten Sinne. Deutlicher als im NPD-Verbot heißt es aber dann: „Eine Partei ist auch nicht schon verfassungswidrig, wenn sie die obersten Prinzipien einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht anerkennt, sie ablehnt, ihnen andere entgegensetzt. Es muß vielmehr eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen.“ Der Verfassungsstaat verhalte sich defensiv. „Er wehrt lediglich Angriffe auf seine Grundordnung ab“ (S. 1397).

Eine weitere Einschränkung des Verbots wird bei politischen Aktionen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung angenommen, die „Einzelfälle“, namentlich „Entgleisungen“ einzelner Mitglieder oder Anhänger „bei sonst loyaler Haltung der politischen Partei selbst“ darstellten.

„Für den Nachweis der verfassungsfeindlichen Absicht sollen nach Art.21 Abs.2 GG die Ziele der Partei das wichtigste Erkenntnismittel sein.“ Dabei komme es nicht darauf an, ob die Beeinträchtigung oder Abschaffung der GG-Grundordnung früher oder später beabsichtigt sei. „Der Wille des Verfassungsgebers war es, keine Partei sich entwickeln zu lassen, die während der Geltungsdauer des GG darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu verletzen.“ (S. 1398).

Die Parteiziele ergäben sich in der Regel aus Programm, Erklärungen, Schriften, Schulungs- und Propagandamaterial. „Eine Dokumentation der Zielsetzung in dem Sinne, dass alle Ziele schriftlich niedergelegt oder sonstwie fixiert sein müßten, verlangt Art. 21 Abs. 2 GG nicht. Eine Verständigung

innerhalb der Führungsgremien einer Partei ist auch ohne solche Festlegung möglich und – der Natur der Sache nach – nicht selten. Daher sind auch geheime Zielsetzungen und nachträgliche tatsächliche Änderungen ursprünglich schriftlich verlautbarter Zielsetzungen rechtserheblich, sofern sie nachweisbar sind. Im einzelnen mag es schwierig sein, den wahren Inhalt der offenen und das Bestehen verborgener Ziele zu erkennen. Ohne weiteres leuchtet es ein dass Ziele, aus denen sich die Verfassungswidrigkeit einer Partei ergeben könnten, niemals offen verkündet werden. die politischen Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte geben genügend Hinweise, um aus der Art der von einer Partei verwendeten politischen Mittel, aus dem „Stil“ ihrer Aktionen, ihre echten Ziele zu erkennen und sie von den vorgetäuschten richtig zu unterscheiden.“(S.1398)

(Quellen: SRP-Urteil, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl 1, hg.von Dieter Grimme und Paul Kirchhof, Mohr/Siebeck, Tübingen 1993 (UTB 1708);(KPD-Urteil in: NJW H.38/1956, S. 1393-1399)

## 2. Einige Grundinformationen über die Geschichte der NPD

Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ wurde am 28.11.1964 in Hannover gegründet. Sie ging aus der „Deutschen Reichspartei“ (DRP, bis 1949 „Deutsche Rechtspartei“) hervor, die schon bei Gründung der Bundesrepublik Deutschland ein Sammel- und Auffangbecken für alle rechtsextremen Strömungen gewesen war. Aus ihr war auch die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) hervorgegangen (Heinz-Werner Höffken/Martin Sattler, Rechtsextremismus in der Bundesrepublik, 4. Auflage 1980, Analysen 30) Als diese durch das Bundesverfassungsgericht verboten wurde, kehrten viele Funktionäre und Mitglieder wieder zu ihr zurück. Wahlerfolge konnte die DRP nicht verzeichnen und nach der Wahlniederlage in der Bundestagswahl von 1961 kam es anlässlich der Wahl des A.v.Thadden zum Vorsitzenden zu Abspaltungen. Im Zuge des Versuchs einer neuen Sammlung von rechten Gruppen zur Bundestagswahl von 1964 wurde dann die NPD gegründet. Obwohl nicht erster Vorsitzender blieb von Thadden im Vorstand und leitete weiterhin dieselbe Parteizentrale und den Apparat. Nun, mit einem ideologisch-politisch breiteren Ansatz hatte die NPD Erfolg. Sie erregte ab 1966 durch ihre Wahlerfolge in den Ländern Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Bremen mit etwa 7% und mehr Aufsehen. Den Höhepunkt bildete Baden-Württemberg am 28.4.1968 mit 9,8%. Bei der Bundestagswahl 1969 erhielt die NPD 4,3%.

1967 hatte der Wahlforscher Klaus Liepelt eine Untersuchung über die Gründe der NPD-Erfolge vorgelegt („Anhänger der neuen Rechtspartei-Ein Beitrag zur Diskussion über das Wählerreservoir der NPD, in: PVS 1967, S. 237-272). Für heute sind daraus u.a. folgende Ergebnisse von Interesse: Eine Verbindung zwischen der Einschätzung der privaten Wirtschaftslage und der Bereitschaft, es auch einmal mit der NDP zu versuchen, zeige sich in fast allen Bevölkerungsgruppen: je pessimistischer die Wirtschaftserwartungen, um so größer das Wählerpotential der NPD (Liepelt, S. 256).

Danach versank sie ziemlich rasch in der politischen Bedeutungslosigkeit. Mit ihr verschwand das Phänomen „alte Rechte“ aus der politischen Öffentlichkeit. Die NPD zersplitterte in immer neue Rechtsgruppierungen, blieb jedoch bestehen. Als Partei blieb sie bei Wahlen unter 1%. Nach jüngsten Feststellungen stieg allerdings die Zahl der Mitglieder seit 1996 deutlich an.

Unter der Leitung des neuen Parteivorsitzenden Udo Voigt öffnete sie NPD sich systematisch für Neonazis und Skinheads und band sie in die Partei und ihre Aktivitäten ein. Waren Ausländerfeindlichkeit und Rassismus schon immer typische Merkmale des

nationalrevolutionären Ansatzes dieser Partei oder Sammlungsbewegung, öffnete sie sich unter dem neuen Parteivorsitzenden Udo Voigt systematisch für Neonazis und Skinheads. Potential junger Leute fand die NPD insbesondere in den neuen Bundesländern. Dabei könnte natürlich wieder die Abhängigkeit von der Wirtschaftslage eine nicht unwichtige Rolle spielen. Die Zahl der Mitglieder stieg nach dem Tiefstand von 3.500 Mitgliedern 1996 bis heute stark an. Sie wird auf 6.000 geschätzt. Nach Mitteilung des Bundesinnenministeriums verfügt die NPD mit der Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN) über eine zahlenmäßig relevante Jugendorganisation (ca. 350 Mitglieder). Es gibt auch einen „Nationaldemokratischen Hochschulbund“ (NHB). ([http://www.bmi.bund.de/dokumente/Artikel/ix\\_21491.htm](http://www.bmi.bund.de/dokumente/Artikel/ix_21491.htm)) von Entscheidend für die Erfolgsaussichten eines Parteiverbots könnte die verfassungsrechtliche Bewertung ihres „Drei-Säulen-Konzepts“ (seit 1997) werden. Die NPD spricht nach einem Internet-Dokument des Bundesinnenministeriums drei Säulen ihres Kampfes:

„Kampf um die Straße“ – „Kampf um die Köpfe“ – „Kampf um die Parlamente“.

Der „Kampf um die Parlamente“ brachte lediglich in den sechziger Jahren Erfolge. Seit fast dreißig Jahren aber liegen die Wahlergebnisse für die NPD bei 0 bis 1%.

Der „Kampf um die Köpfe“ zielt auf das inhaltliche Angebot der NPD. So versteht sich die Partei als „Speerspitze einer sozialrevolutionären Erneuerungsbewegung. Ihrem Selbstverständnis nach ist sie eine Partei, die den Kurs eines ‚deutschen Sozialismus‘ mit dezidiert antikapitalistischen Elementen verfolgt und für die in einem ‚nationalen Sozialismus die höchste Form der Volksgemeinschaft verwirklicht‘ wird. Mit diesem, vom Nationalsozialismus entlehnten kollektivistischen Modell wendet sich die NPD unmittelbar gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“.

Dieser Ansatz, so das Bundesinnenministerium weiter, schlägt sich in der NPD auch in einer rassistisch motivierten Fremdenfeindlichkeit nieder. „Da der Partei zufolge eine ‚Volksgemeinschaft‘ biologisch begründet ist, lehnt sie eine ‚multikulturelle‘ – und damit für sie zugleich ‚multikriminelle‘ – Gesellschaft grundsätzlich ab, sieht die Lösung für wirtschafts- und sozialpolitische Probleme nahezu ausschließlich in einer rigiden Ausländerpolitik und plädierte folglich vehement für ‚Ausländerrückführung statt Integration“.

Diese Angaben des Bundesministeriums zu dem „Kampf um die Köpfe“, also zur Programmatik der NPD, liegt auf der Linie der beiden ersten Verbotsverfahren. Ob darauf auch ein NPD-Verbot ausgebaut werden kann, ist ohne weit vertieftere Belege nicht zu beurteilen.

Anders ist es mit dem Konzept des „Kampfes um die Straße“. Denn hier geht es vor allem um Nötigung, Gewalt, kriminelle Handlungen. „Mit dem ‚Kampf um die Straße‘ versucht die NPD ihre Mobilisierungsfähigkeit auszubauen und sichtbar öffentliche Präsenz zu zeigen. Dazu dienen zentrale Großveranstaltungen wie auch viele kleine regionale Demonstrationsszüge, an denen oft mehrheitlich Neonazis und Skinheads teilnehmen...Gefahren für die innere Sicherheit ergeben sich aus ihrer Agitation und Hetze beim ‚Kampf um die Straße‘. Dabei liefert die NPD mit ihrer auführerischen Diktion wie beispielsweise Umsturz, politisches Soldatentum, ‚Schlacht‘, eine Scheinlegitimation auch für Straftaten. Hervorgerufen durch das martialische Auftreten von Demonstrationsteilnehmern verbreitet sie ein Klima der Einschüchterung und Gewalt. Einige ehemals führende Neonazis sind bis in die Leitungsebene der NPD vorgedrungen. Sie bietet damit auch Neonazis aus verbotenen Organisationen ein legales Vehikel zur politischen Agitation. Die Folgen zeigen sich nicht nur in einer zunehmend aggressiven Diktion der maßgeblichen Funktionäre, sondern auch in dem Umstand, dass eini-

ge Mitglieder und Funktionäre in gewalttätige Aktivitäten oder Straftaten involviert waren.“

Als Verbotsbegründung reichen diese Angaben nicht. Sie zeigen jedoch die Richtung eines Verbotsantrages auf. Es sind die neuartigen Erscheinungsformen gegenüber den fünfziger Jahren, in denen sich Parteitätigkeit und Straße verbinden. Hier liegen im Prinzip die Parallelen zum Vorgehen der NSDAP in der Weimarer Republik auf der Hand: Aggressives Auftreten, Nötigung, Gewaltandrohung und -anwendung, Uniformierung, Fahnen, Symbole, die an jene der NSDAP erinnern.

### 3. Der Beschluß der Innenminister zur Einleitung eines NPD-Verbotsantrages

„Antisemitisch, rassistisch“

Die Innenministerkonferenz drängte mit ihrem Beschluss vom 26.10.2000 auf ein Verbot der NPD. Nur Hessen und das Saarland enthielten sich der Stimme, stellten sich damit aber einem Beschluss der Konferenz nicht entgegen. Die Frankfurter Rundschau dokumentierte die Erklärung der Innenminister der Länder für einen Verbotsantrag gegen die rechtsextreme Partei in einem von dpa in Auszügen übermittelten Wortlaut:

„Angesichts der erschreckenden Straf- und Gewalttaten der letzten Monate von Rechtsextremisten halten es die Innenminister für geboten, ein unmissverständliches Zeichen zu setzen, dass solche Entwicklungen von der großen Mehrheit der Bevölkerung nicht hingenommen werden. Die NPD als aggressivste der rechtsextremistisch geprägten Parteien fördert ein Klima, in dem solche Taten entstehen.“

Ihre antisemitische, fremdenfeindliche und rassistische Zielrichtung wird z.B. in Zitaten aus NPD-Publikationen deutlich. (...) Darüber hinaus schrecken Mitglieder und Anhänger zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele auch vor Gewalt nicht zurück. (...)

Spätestens seit der Übernahme des Parteivorsitzes durch Udo Voigt 1996 kooperiert die NPD immer offener mit der gewaltbereiten Neonazi- und Skinheadszone. Ein nahezu arbeitsteiliges Miteinander bestand in jüngster Zeit darin, dass die NPD als Anmelderin von Demonstrationen und Kundgebungen auftrat, während junge Skins und Neonazis das aggressive Bild auf der Straße dominierten. Außerdem erhielten in den letzten Jahren führende Neonazis zunehmend Rederecht auf Kundgebungen der NPD.

In ihren Publikationen und Äußerungen führender Funktionäre dokumentiert die NPD außerdem eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus und der NSDAP. (...) Als erwünschter Nebeneffekt eines Verbots wäre es der NPD auch nicht mehr möglich, regelmäßig öffentlich – mit von großen Bevölkerungsteilen als bedrohlich empfundenen – Demonstrationen mit Neonazis und Skins in Erscheinung zu treten.

Außerdem kann das Parteivermögen beschlagnahmt werden, und die NPD verliert den Anspruch auf die staatliche Parteiteilfinanzierung. Immerhin hat mit der NPD eine Partei, die das "System Bundesrepublik" überwinden will, im Jahr 1998 578 000 Mark, im Jahr 1999 sogar 1,16 Millionen Mark aus der staatlichen Parteiteilfinanzierung erhalten."

(Frankfurter Rundschau Nr. 250 vom 27.10.2000, „Im Wortlaut“, S.5)

### 4. Bewertungen des Antrages auf ein Verbot der NPD

(1) Verboten? Unsinn! Die NPD ist kein Fall für das Bundesverfassungsgericht

Von Robert Leicht

„Fehler werden nicht dadurch geringer, dass sie im Kollektiv begangen werden; auch dann nicht, wenn es sich bei diesem Kollektiv nahezu um die gesamte regierende Klasse handelt. Die schlimmsten Fehler jedoch sind jene, die sehenden Auges gemacht werden – allein deshalb, weil man sich nach langem Zaudern in eine Sache hineingesteigert hat und nun keiner mehr den Mut hat zu sagen: Lassen wir den Unsinn! ...

Wer vor diesem Fehler warnt, befindet sich in einer scheinbar peinlichen Lage: Wollen Sie sich etwa für die NPD einsetzen? Nein, es ist höchst ärgerlich, dass es die NPD gibt – und dass sie auch noch aus der Staatskasse mitfinanziert wird. Das gilt übrigens auch für die Republikaner und die DVU. Ein Nein zum Verbot ist kein Ja zur NPD. Es geht auch nicht um den pseudoliberalen Reflex, allen beizuspringen, denen ‚der Staat‘ entgegenzutreten will. Und schon gar nicht wäre ein Verlust an politischer Vielfalt zu befürchten, wenn der Sumpf der rechten Einfalt ausgetrocknet würde – wenn es denn gelänge.

Nein, es geht bei alledem nur darum, die Ziele und die Mittel genau zu definieren und sie einander richtig zuzuordnen: praktisch, politisch, verfassungsrechtlich. Vor allem geht es um den Gesichtspunkt der Effektivität. Was uns jedoch droht, ist ein Akt symbolischer, aber letztlich wirkungsloser Politik....

Tun wir das politisch eher Unwahrscheinliche, und gehen wir in diesem Planspiel zurück auf Feld eins! Dann stellen sich drei Hauptfragen. Erstens: Ist die NPD verfassungswidrig, und lässt sich das vor Gericht beweisen? Zweitens: Wenn dem so wäre – wäre ein Verbot der NPD dann zweckmäßig? (Damit ist die Unterfrage verbunden, ob ein solches Verbot nicht den Republikanern und der DVU politisch nützen würde – und folglich der Verbotsantrag sich nicht auch gegen diese beiden Parteien richten müsste. Das freilich führte zurück zur Hauptfrage eins: Lässt sich auch die Verfassungswidrigkeit der Reps und der DVU gerichtsfest beweisen?) Und schließlich drittens: Wäre mit einem Parteiverbot wirklich etwas gegen Fremdenhass und ausländerfeindliche Gewalt im Lande getan?...

Die erste Hauptfrage: Wer die Verfassungswidrigkeit der NPD hieb- und stichfest beweisen will, muss auf Quellen und Zeugen zurückgreifen, die von den zuständigen Diensten nicht gerne offen gelegt werden. Legten die Dienste aber das Ausmaß der Überwachung und Durchdringung dieser Parteien durch Quellen offen, könnten Zyniker die Frage stellen, wo denn dann noch die Gefahr eines politischen Umsturzes liegen sollte. (Bei anderer Gelegenheit wird dann wieder lauthals Klage darüber geführt, dass der Verfassungsschutz im Zentrum dieses Milieus Agenten führt – und bezahlt.)

Die zweite Hauptfrage: Selbst wenn einiges für die Verfassungswidrigkeit der NPD spricht – soll man sie verbieten? Das Parteiverbot ist ein Instrument, das streng auf seinen Zweck bezogen ist. Der Zweck ist aber dieser: Parteien sind dadurch definiert, dass sie in Wahlen Erfolge erringen und in parlamentarische Macht umsetzen. Parteien, die diese Macht zur Aushöhlung und zum Umsturz der demokratischen Verfassung einsetzen wollen, sollen verboten werden können. Parteien aber, die von jedem Erfolg und von jeder Macht weit entfernt sind (wie die NPD), scheiden als Verbotsobjekt praktisch aus, sofern eine Grundregel des Verfassungs- und des Verwaltungsrechts Anwendung findet; demnach muss ein rechtlicher Eingriff erstens rechtmäßig sein, zweitens erforderlich und drittens verhältnismäßig. Es ist durchaus denkbar, dass die Richter in Karlsruhe aufgrund ihrer seit den Verboten gegen die Sozialistische Reichspartei (1952) und die KPD (1956) fortentwickelten Rechtsprechung zu dem Ergebnis kämen, die Umsturzgefahr durch die NPD sei (derzeit) keineswegs so groß, dass ein Verbot erforderlich und verhältnismäßig sei. (Eine Absonderlichkeit am Rande: Die Bearbeitung des entsprechenden Grundgesetzartikels im prominentesten aller Kommentare stammt immer noch von jenem berüchtigten Theodor Maunz, der nichts dabei fand, im Ruhestand und insgeheim für die Parteizeitung der DVU zu schreiben.)

Und auch dieses bleibt festzuhalten: Ein Parteiverbot ist weder Voraussetzung noch Instrument wirksamer Strafverfolgung. Begehen oder fördern Funktionäre einer Partei irgendwelche Verbrechen, kommt der Staatsanwalt – und zwar sofort. Und er kann umso schneller zum Ziel kommen, wenn er die Adresse kennt und nicht im Untergrund herumsuchen muss.

Schließlich die dritte Hauptfrage: Was wäre denn mit einem Verbot bewirkt gegen die Welle der menschenfeindlichen Kriminalität, von der die gesamte Debatte ausgelöst wurde? Keine der Untaten der jüngsten Zeit, überwiegend von desorientierten (aber auch desorganisierten) Jugendlichen verübt, wäre unterblieben, wenn die NPD schon verboten wäre. Und was, wenn man die NPD verböte – und die Verbrechen gingen weiter? Was, wenn die Behörden übermorgen aufwändig nur das NPD-Verbot überwachten, anstatt sich heute darum zu kümmern, wie den Opfern rechter Gewalt geholfen wird und wie die unorganisierten Täter schnell hinter Schloss und Riegel kommen?

Schluss also mit den mühevollen Ersatzhandlungen, die nur dem politischen Tätigkeitsnachweis, die vor allem der gegenseitigen Schuldzuweisung (und ihrer Vermeidung) dienen! Wir brauchen kein neues Parteiverbot – sondern die Durchsetzung der alten Strafgesetze. Und den mühevollen erzieherischen Einsatz für zivilgesellschaftliche Mindestregeln an Ort und Stelle. Der aber verlangt mehr als einen kurzen exekutiven Federstrich und einen späten Spruch aus Karlsruhe.“

(Quelle: Robert Leicht in: Die Zeit vom 26.10.2000)

### Rassistisch? Antisemitisch? Gewaltbereit?

Die NPD ist verfassungsfeindlich, darin sind sich Bund und Länder einig – Doch für ein Parteiverbot genügt das noch nicht – Die WELT analysiert exklusive Unterlagen  
Von Christian Bauschke

„Mit ihrem Beschluss für einen Verbotsantrag bewegt sich die Innenministerkonferenz auf dünnem Eis...

Die vom Bundesinnenministerium initiierte Bund-Länder-Kommission zur Prüfung eines NPD-Verbotes kommt in ihrer als ‚VS vertraulich, amtlich geheimgehalten‘ eingestuften Materialsammlung, die der WELT vorliegt, zu dem Schluss, dass ein Verbotsantrag begründet sei. Als Beleg dafür wird aus Parteipublikationen zitiert: In dem 1999 erschienenen Buch ‚Deutsche Bausteine – Grundlagen nationaler Politik‘ wird das ‚System der BRD‘ als das ‚Grundübel der deutschen Gegenwart‘ bezeichnet. Der NPD-Landesvorsitzende von Mecklenburg-Vorpommern, Hans Günter Eisenecker, wird aus einem NPD-Mitteilungsblatt ‚Zündstoff‘ zitiert. ‚Wir wollen nicht bewahren, wir wollen dieses System überwinden, weil davon das Überleben unseres Volkes abhängt.‘

In der Publikation des Landesverbands Sachsen ‚Sachsen-Stimme‘ vom Mai/Juni 1997 heißt es: ‚Die NPD hat keinerlei Berührungängste mit dem System des Dritten Reiches.‘ Auch Belege für Antisemitismus finden sich. Anlässlich einer Mitgliederversammlung des NPD-Kreisverbands Rosenheim erklärte der Pressesprecher der jungen Nationaldemokraten, Michael Praxenthaler. ‚Dieses verjudete Bonner System ... Manchmal denke ich mir, eines Tages stehe ich früh auf, ziehe meine schwarze Uniform an, und dann ist es so, als ob nichts gewesen ist, und ich gehe nach – Dachau.‘ Als Beleg für Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zitiert die Arbeitsgruppe aus dem NPD-Programm für die Europawahl 1999: Die Partei beklagt einen nationalen Notstand als Folge einer ‚systematisch betriebenen ethnischen Überfremdung Deutschlands‘. Im Heft 4/99 des NPD-Organs ‚Zündstoff‘ heißt es: ‚Auf die Verauschwitzierung der deutschen Gegenwart... folgt nun die Verauschwitzierung der deutschen Zukunft?‘

Auch die aktiv-kämpferische, aggressive Grundhaltung sieht die Bund-Länder-Arbeitsgruppe als gegeben an. Sie zitiert etwa den NPD-Bundesorganisationsleiter Holger Apfel mit einer Äußerung von 1999: ‚Alle Verbände der NPD und JN sowie freie Kameradschaften sind dazu aufgerufen..., die Wut und den Zorn der Deutschen auf die Straße zu tragen und dafür zu sorgen, dass das System nicht zur Ruhe kommt.‘

In ihrem Bericht stellt die Arbeitsgruppe weiter fest: ‚Die Demonstrationen der NPD, geschützt und verstärkt durch militante Skinheads und Neonazis, sind deshalb äußerer Ausdruck des aktiv-kämpferischen, aggressiven Bestrebens der NPD, über den außerparlamentarischen Kampf politische Macht in Deutschland zu erringen.‘ Die NPD verfüge ‚über konkrete Konzepte und



Handlungsanweisungen, um mit einem totalitären, ganzheitlichen Ansatz auf die Überwindung des Systems hinzuarbeiten.'

Im Gegensatz dazu bezweifelt der hessische Verfassungsschutz in einem als ‚amtlich geheimgehalten‘ deklarierten Vermerk für die hessische Staatskanzlei ‚die Aussagekraft der Beispiele für eine aktiv-kämpferische, aggressive Haltung der NPD‘. In dem Vermerk, der der WELT ebenfalls vorliegt, heißt es, es würden ‚Belege angeführt, die wegen der Ideologie der NPD die aggressive Haltung zeigen sollen, jedoch nur die verfassungsfeindliche Zielrichtung belegen‘.

Zusammenfassend kommen die hessischen Verfassungsschützer zu dem Schluss, dass zwar die verfassungsfeindliche Zielsetzung der NPD ‚eindeutig belegt‘ sei. Aber: ‚Es bestehen Zweifel, ob das vorgelegte Material auch die aktiv-kämpferische aggressive Haltung der NPD zwingend in ausreichender Form und daher mit letzter Sicherheit belegt.‘ Insoweit bestehe das ‚nicht geringe Risiko, dass der Antrag auf Verbot der NPD als unbegründet abgewiesen wird‘. Auffällig ist zudem, dass bis auf einzelne Ausnahmen alle in beiden Berichten genannten Vorfälle und Zitate aus zurückliegenden Jahren stammen. Insoweit ist nicht ersichtlich, inwieweit sich die rechtliche Bewertung der NPD, und nur um diese rechtliche Bewertung geht es im Verbotsverfahren, plötzlich seit dem Beckstein-Vorstoß vom 1. August geändert haben soll.“

(Quelle: Christian Bauschke, in: Die Welt vom 27.10.2000)

## Das NPD-Verbot: ein Gebot

Heribert Prantl

„ ... Die Demokratie muß im Umgang mit ihren Gegnern den Weg finden zwischen Skylla und Charybdis. Skylla ist in diesem Fall die selbstmörderische Lethargie, wie sie in der Weimarer Republik herrschte. Charybdis ist die eifernde Selbstgerechtigkeit, wie sie sich im flotten Spruch „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit“ widerspiegelt. Dieser Spruch stammt bezeichnenderweise von Saint-Just, dem Theoretiker und Praktiker des Terrors während der Französischen Revolution – und damit ist schon angedeutet, wie leicht er zu mißbrauchen ist. Demokratie setzt nicht auf Verbote, sondern auf offene politische Auseinandersetzungen auch mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen, in der Überzeugung, dass sie die Auseinandersetzung nicht scheuen muss. Die streitbare Demokratie streitet, so lange es irgend geht, mit Argumenten, nicht mit Verboten.

Das sind Grundsätze, die zu gelten haben. Und trotzdem ist die NPD zu verbieten – wenn und weil sie eine kriminelle Vereinigung ist. Wenn es stimmt, dass sich hier unter dem Schutz des Parteienprivilegs Gewalttätigkeit versammelt, wenn es stimmt, dass die NPD nicht nur braunem Gedankengut, sondern auch braunen Straftaten Heimstatt bietet, wenn es stimmt, dass diese Partei Animations- und Rekreationsraum ist für aggressive Rassisten – dann ist der NPD-Verbotsantrag nicht nur erlaubt, sondern geboten. Ein solches Verbot ist kein Konstrukt antiliberalen und antidemokratischen Denkens, sondern aktiver (und hoffentlich nicht einziger) Schutz der Menschenwürde. Otto Schilly ist, wenn er den Verbotsantrag stellt, kein Saint-Just der Demokratie. Er entzieht den Extremisten nämlich nicht die Meinungs- und Versammlungsfreiheit – die haben sie weiterhin. Er versucht nur, ihnen einen schützenden Mantel des Parteienprivilegs wegzuziehen. Es wäre sträfliche Unterlassung, dies nicht zu tun....

Die Abkehr von einer grenzenlosen und selbstmörderischen Toleranz zeigt sich nicht nur im Art. 21 Abs.2 GG, der das Parteienverbot formuliert. Es zeigt sich vor allem darin, dass das Grundgesetz den Schutz der Menschenwürde an seine Spitze stellt – und dass diese Garantie unabänderlich ist. So formuliert es der Artikel 79 Abs.3 – man nennt ihn die Ewigkeitsgarantie. Eine solche Garantie fordert Taten.

Gegen jeden, der es unternimmt, die Menschenwürde organisiert in Frage zu stellen, ist also Widerstand geboten; alle Deutschen haben dieses Recht, so steht es in Art.20 Abs.4. Und für einen Verfassungsminister ist dieser Widerstand Pflicht. Diese Pflicht heißt: Antrag auf Verbot der NPD.“

(Quelle: Heribert Prantl in: Süddeutsche Zeitung vom 12.10.2000)

## Anschwellende Zweifel

### Frankfurter Allgemeine Zeitung

Hessen werde, so der Ministerpräsident von Hessen, der Verbotsinitiative im Bundesrat nicht zustimmen. Die Begründung ... „klingt, als sei sie dem Lehrbuch des Liberalismus entnommen: In der Demokratie müßten deren Feinde politisch – also auf der Markt der Meinungen und im Wettstreit der Positionen – niedergerungen werden...Erstmals hat ein prominenter Regierungspolitiker kaum verhüllt den Verdacht geäußert, das hektisch in Gang gebrachte Bemühen um ein NPD-Verbot könne den Makel des Nur-Symbolischen tragen...

Warum soll unbedingt eine großflächige Drohkulisse aus Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag aufgebaut werden? Darüber noch einmal gründlich nachzudenken wäre kein Zeichen von Schwäche, sondern eines von demokratischer Reife. Und von Umsicht. Denn in Karlsruhe sitzen Richter, nicht Vollzugsbeamte der Politik“

(Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 248/43 D vom 25.10.2000, t.s.)

## Der Rechtsstaat darf sich nicht drücken

### Gerd Appenzeller

„Deutschland muß nach Abschüttelung der politischen, wirtschaftlichen und geistig-kulturellen Fremdherrschaft die nationale Identität wieder erlangen. Das deutsche Volk wird insbesondere durch die Juden daran gehindert, einen Schlußstrich unter die deutsche Vergangenheit zu ziehen. Der Islam ist, wie auch das Christentum, eine wüstenländische Fremdreigion, die dem germanisch-deutschen Prinzip der Geistes- und Gewissensfreiheit entgegensteht. Es gilt, konsequent die Gesetze der Machtergreifung zu beachten und dabei die unausweichliche Reihenfolge der revolutionären Schritte einzuhalten.

Muss man eine Partei verbieten, deren führende Repräsentanten, deren Medien solche Forderungen aufstellen? Oder kann man sie gewähren lassen, weil sie nur die gern zitierte kleine radikale Minderheit sind, die der starken und selbstbewußten Demokratie nicht schaden kann?...

Schilly drängt, dass in Deutschland nicht noch einmal, wie in den Jahren bis 1933, einer Politik der Menschenverachtung zugeschaut wird...

Vor allem seit der deutschen Wiedervereinigung hat sich die NPD verändert. Sie ist nicht mehr die national-pathetische Vorurteilsvereinigung vorzugsweise älterer Herren, die vor 30 Jahren in mehrere deutsche Landtage eingezogen und eine Legislaturperiode später wieder sang- und klanglos aus den Länderparlamenten verschwunden war. Nun ist da eine neue Aggressivität und eine gedankliche und personelle Übereinstimmung mit bekannten Neonazis...Die sich häufenden Verbrechen und Gewalttaten gegen Ausländer, Behinderte und soziale Randgruppen, die Anschläge auf Synagogen, jüdische Friedhöfe und KZ-Gedenkstätten kommen vorzugsweise aus einem Umfeld, das dem der NPD sehr nahe ist... Dieses Land darf ein Wiederaufflammen vergleichbaren Denkens, gerade wenn es sich in einer bestimmten Partei nanifestiert, nicht tolerieren....Falls der Verbotsantrag ... gute Erfolgsaussichten hat, muß dieser Antrag auch gestellt werden. Gerade für die jüngere Generation würde das Verbot deutlich machen, dass sich die NPD jenseits einer Linie bewegt hat, die sie von den demokratischen Parteien trennt.

Vor einer Illusion muss man freilich warnen. Ein Verbot der NPD...beseitigt weder Ausländerhass noch die widerwärtigen Anschläge auf soziale Randgruppen oder Steinwürfe auf Synagogen...“

(Quelle: Gerd Appenzeller in: Der Tagesspiegel vom 10.10.2000)

## Deutschland wieder im Bann seiner Vergangenheit

Neue Zürcher Zeitung

„Die Debatte über die Bekämpfung des Rechtsextremismus in Deutschland ufer allmählich aus, verliert sich auf Nebenschauplätzen und versackt in kleinkariertem politischen Gezänk... Diejenigen, die sich für ein hartes Vorgehen gegen Rechtsradikale ausgesprochen haben, müssen erleben, wie ihre Forderung eine nur noch begrenzt steuerbare Eigendynamik gewinnt...

... Die Vermischung mit der Debatte über die Serie rechter Gewalttaten erschwert den rationalen und parteiübergreifenden Dialog in der Ausländerpolitik. Sobald Phänomene wie Rechtsextremismus und Antisemitismus eine Rolle spielen, führt dies unweigerlich zur nationalsozialistischen Vergangenheit und damit zu grundlegenden Fragen des deutschen Selbstverständnisses. Die letzten Wochen mit ihrem Übermaß an emotionaler Betroffenheit haben gezeigt, wie schwierig es ist, einen ruhigen Kopf zu bewahren, wenn die Tagespolitik mit der Vergangenheitsbewältigung vermennt wird...“

(Quelle: Neue Zürcher Zeitung Nr. 246 v.21./22.10.2000, eg.Berlin)

## 5. Kommentar

Es fällt auf, dass die politische Publizistik nach dem Beschluss der Innenminister Ende Oktober 2000 und dem entsprechenden Meinungsbild auf der wenig später tagenden Konferenz der Ministerpräsidenten kritischer ausfiel als zuvor. Das ist unverstänlich und kritikbedürftig. Denn nicht zuletzt die Medien haben mit ihrer Berichterstattung und ihren Kommentierungen während des Sommers 2000 entschieden dazu beigetragen, dass die Politik zügig das tat, was die Medien von ihr zu erwarten schienen. Dann aber gab es eher intellektuelle Kritik. Dies zeigt, dass das gesamte Umfeld eines Parteiverbotsantrages, selbst bei so breiter Übereinstimmung wie im Falle der NPD, eine eindeutige Forderung an das Bundesverfassungsgericht äußerst erschwert. Das wiederum bedeutet, dass auch die Richter des BVerfG mit ihrem Auftrag, die verfassungsrechtliche Problematik zu durchleuchten und zu entscheiden, in einem eher politischen als rechtlichen Raum agieren.

Desweiteren wird – studiert man die Formulierungen der bisherigen Parteienverbote – erkennbar, dass sich manche Kommentierungen wenig um Genauigkeit scheren. Da wird auf der einen Seite auf die Partei als Organisation abgestellt, die mehr oder weniger deutlich die Verfassungsordnung bekämpft. Zu wenig beachtet bleiben auf der anderen Seite aber jene Elemente, die in den bisherigen Verboten zwar genannt, aber noch nicht in den Mittelpunkt gestellt worden waren. Es sind dies der Satz, dass dem GG die Vorstellung zugrunde liege, der Mensch besitze in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert, es ist die Achtung vor den im GG konkretisierten Menschenrechten, es ist das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung. Diese auf die Menschenrechte zielenden Werte könnten in der Zukunft eine besondere Rolle spielen. Ihre Mißachtung in Verbindung mit einem Grad an nationalsozialistischer „Wesensverwandtschaft“, vor allem rassistischer Gesinnung mit „aktiv kämpferischen, aggressiven Verhalten“ gibt möglicherweise einen neuen Tenor in der Verbotsbegründung vor. Wäre es so, gälte dieses dann zugleich für weitere rechtsradikale Parteien wie DVU und Republikaner.

Ein normaler Parteienstreit mit dieser Partei NPD ist – so denn die endgültige und publizierte Fassung der Verbotsantrages zu den gravierenden Vorwürfen gegen die

NPD die rechtlich verwertbaren Belege bringt – nicht für den politischen „Markt der Meinungen“ und den „offenen politischen Wettstreit der Positionen“ geeignet. In derartigen Forderungen liegt ein Mißverständnis begründet, das in der Geschichte der Bundesrepublik ausgeräumt schien: Der pluralistische Wettbewerb der Meinungen und Positionen setzt das klare und eindeutige Bekenntnis der streitenden Parteien und Gruppen zu den Grundwerten der Demokratie voraus. Das ist nicht nur selbstverständlich. Das hat seinerzeit schon das Bundesverfassungsgericht in jedem seiner Verbotsentscheidungen gesagt. Daran aber fehlt es bei der NPD.